

Radio Primaton

Interview zu Betriebsveranstaltungen

- 1.) Betriebsfeiern oder Betriebsausflug finden ja normalerweise im betrieblichen Interesse der Firma statt. Herr Kost, trotzdem kann es vorkommen, dass das Finanzamt dafür Lohnsteuer fordert.

Ja und zwar sehr schnell, wenn die Kosten pro Teilnehmer die Grenze von 110,00 € übersteigen. Eine Grenze, die im Übrigen seit 1993 unverändert ist. Bei Überschreiten dieser Grenze wird nach Auffassung der Finanzverwaltung der üblichen Rahmen einer Veranstaltung gesprengt. Der Entlohnungscharakter für den Arbeitnehmer soll dann das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers verdrängen. Auf den gesamten Betrag fällt dann Lohnsteuer an.

- 2.) Sind die 110,00 € denn eine starre Grenze?

Auf den ersten Blick ja, doch hilft hier eine Rechtsprechungsänderung im letzten Jahr. Denn entscheidend ist, welche Kosten der Veranstaltung bei der Prüfung der 110,00 €-Grenze einzubeziehen sind. Das sind selbstverständlich Speisen, Getränke, Musik und künstlerische Darbietungen. Also alles, was der Teilnehmer konsumieren kann.

- 3.) Was gehört denn nicht dazu?

Nicht einzubeziehen sind Kosten, die mit der Organisation der Veranstaltung zusammenhängen, z.B. bei Einschalten eines Event-Managers, aber auch Kosten für die Ausgestaltung und Miete von Räumen und auch die Fahrtkosten zum Veranstaltungsort.

- 4.) Wenn man dann immer noch über der Grenze liegt?

Dann kann man prüfen, ob die ursprünglich geplante Personenzahl nicht höher war als die tatsächlichen Teilnehmer. Ist dadurch ein Mehraufwand entstanden, z.B. weil das Speisenbuffet zu groß ausgefallen ist, muss dieser Mehraufwand natürlich nicht auf die Pro-Kopf-Grenze umgelegt werden.

- 5.) Das klingt ja alles sehr interessant

Ja, und Neu! Man darf gespannt sein, wie die Finanzverwaltung auf diese geänderte Rechtsprechung reagiert.

Und noch ein Tipp zum Schluss:

Fall Angehörige an der Veranstaltung teilnehmen, sind deren Kosten jetzt nicht mehr dem Arbeitnehmer auf seine Grenze anzurechnen.